



TCS Verkehrsschutz

Allgemeine Versicherungs- bedingungen

Ausgabe 2013

Die folgenden Bestimmungen regeln die Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien. Zudem untersteht der Vertrag den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag sowie der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen.

Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen erteilen der Assista Rechtsschutz AG (nachfolgend «Assista» genannt) die Erlaubnis, die zur Behandlung des Vertrags und der Rechtsfälle notwendigen Daten zu beschaffen und zu verarbeiten. Die Assista ist berechtigt, bei Drittpersonen alle nützlichen Auskünfte einzuholen und Einsicht in die offiziellen Dokumente zu nehmen. Falls dies für die Bearbeitung der Rechtsfälle erforderlich ist, können die Daten an befugte Drittpersonen weitergegeben oder ins Ausland übermittelt werden. Die Assista verpflichtet sich zur vertraulichen Behandlung der erhaltenen Informationen.

Der Versicherte erlaubt der Assista die Verwendung von elektronischen Kommunikationsmitteln wie E-Mails, Fax usw. für die Korrespondenz mit den Versicherten und anderen Beteiligten, sofern dies vom Versicherten nicht ausdrücklich untersagt wird. Das Risiko, dass unbefugte Dritte dadurch Zugang zu den übermittelten Daten erhalten, kann nicht ausgeschlossen werden. Die Assista übernimmt deshalb keine Verantwortung für den Empfang, die Einsicht, die Übermittlung, die Kopie, die Verwendung oder die Manipulation von elektronisch übermittelten Informationen und Daten aller Art durch unbefugte Dritte.

Die mit dem Versicherungsvertrag verbundenen Daten (Name, Adresse, Telefonnummer und Geburtsjahr des Versicherungsnehmers und der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen) werden beim Touring Club Schweiz gespeichert und können von diesem zu Promotionszwecken verwendet werden.

Damit sich die vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen leichter lesen lassen, sind alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form gehalten. Selbstverständlich gelten diese Bezeichnungen auch für weibliche Personen.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen

1. Vertragsparteien	Seite 04
2. Versicherte Personen	Seite 04
3. Versicherte Eigenschaften	Seite 05
4. Beginn und Ende der Versicherung	Seite 05
5. Versicherte Leistungen	Seite 06
6. Örtlicher Geltungsbereich	Seite 09
7. Zeitlicher Geltungsbereich	Seite 10
8. Prämien	Seite 11
9. Mitteilungen	Seite 11

Verkehrsrechtsschutz

10. Risiken	Seite 12
-------------	----------

Anmeldung und Bearbeitung eines Rechtsfalles

11. Anmeldung	Seite 16
12. Bearbeitung	Seite 16
13. Freie Wahl des Anwalts	Seite 16
14. Schiedsverfahren	Seite 17
15. Verletzung von Obliegenheiten	Seite 18

Allgemeine Bestimmungen

1. Vertragsparteien

Versicherer

Assista Rechtsschutz AG, Vernier/Genf
(im Folgenden «Assista» genannt).

Versicherungsnehmer

Natürliche Personen die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein Wohnsitz haben.

2. Versicherte Personen

Aus der Versicherungspolice geht hervor, welche der folgenden Deckungsvarianten gewählt wurde:

Versicherung Einzelperson

deckt ausschliesslich den Versicherungsnehmer.

Versicherung Familie

deckt den Versicherungsnehmer und folgende Personen, die mit ihm in einem gemeinsamen Haushalt leben:

- Ehe- bzw. Lebenspartner;
- deren Kinder;
- unterstützte Personen.

Ebenfalls versichert sind:

- Kinder die auswärts wohnen, ihre Schriften am Wohnsitz der versicherten Eltern oder eines Elternteils haben, sich noch in Ausbildung befinden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- die in der Schweiz wohnhaften Passagiere der durch den Versicherten gelenkten Fahrzeuge, unter Ausschluss von entgeltlichen Fahrten.

3. Versicherte Eigenschaften

Die versicherten Personen sind gedeckt in ihrer Eigenschaft als:

- a. **ermächtigte Lenker** jedes beliebigen Motorfahrzeugs im Strassenverkehr sowie von privat genutzten Wasserfahrzeugen;
- b. **Eigentümer, Halter** von Fahrzeugen bestimmt für den Strassenverkehr einschliesslich Wohnwagen und Anhängern, sowie von Wasserfahrzeugen – zum privaten Gebrauch. Die Fahrzeuge müssen auf ihren Namen in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein zugelassen oder dort im Zeitpunkt des Schadeneintritts stationiert sein, sofern sie nicht immatrikuliert sind;
- c. **Vertragsparteien** gemäss Art. 10.1e und Art. 10.1f;
- d. **Fussgänger, Radfahrer, Reiter**, einschliesslich Benützung von Inlineskates, Rollbrettern, Rollski, Trottinets und ähnlichen Fortbewegungsmitteln im Strassenverkehr;
- e. **Passagiere** irgendeines Transportmittels;
- f. **Inhaber** eines schweizerisch anerkannten Führerausweises für Fahrzeuge bestimmt für den Strassenverkehr oder den privaten Schiffsverkehr.

4. Beginn und Ende der Versicherung

Das Datum des Deckungsbeginns geht aus der Versicherungspolice hervor. Die Versicherung gilt ein Jahr und erneuert sich anschliessend stillschweigend von Jahr zu Jahr weiter, sofern sie nicht schriftlich gekündigt wird:

- bis zum Tag der jährlichen Fälligkeit durch den Versicherungsnehmer;
- 30 Tage vor der jährlichen Fälligkeit durch die Assista.



4.1 Kündigung nach einem Rechtsfall

In jedem Rechtsfall, der zu einer Leistung der Assista führt, hat jede Vertragspartei das Recht, den Vertrag spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung zu kündigen.

Wird der Vertrag gekündigt, so erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage, nachdem der anderen Partei die Kündigung schriftlich mitgeteilt wurde.

Kündigt die Assista, so erstattet sie dem Versicherungsnehmer die nicht verbrauchte Prämie zurück. Kündigt der Versicherungsnehmer, dann erstattet ihm die Assista die nicht verbrauchte Prämie ebenfalls zurück, sofern die Kündigung nicht im ersten Versicherungsjahr erfolgt ist.

4.2 Beendigung durch Rücktritt vom Vertrag

Die Assista tritt vom Vertrag insbesondere dann zurück:

- wenn der Versicherungsnehmer trotz Mahnung die Prämie in der gesetzlich vorgesehenen Frist nicht bezahlt und die Assista darauf verzichtet hat, die Prämie einzufordern;
- im Falle eines Versicherungsbetruges.

5. Versicherte Leistungen

5.1 Interne Leistungen

In einem gedeckten Rechtsfall beraten die im Rechtsdienst der Assista angestellten Rechtsanwälte und Juristen den Versicherten und nehmen dessen Rechte wahr. Die Assista übernimmt dabei die anfallenden internen Bearbeitungskosten.

5.2 Externe Leistungen

Die Assista garantiert dem Versicherten die Übernahme der folgenden Kosten bis zu einer Höhe von CHF 300 000.– pro gedecktem Rechtsfall bzw. bis zu CHF 50 000.– bei der Deckung Welt (Art. 6.4):

- a. die vorprozessualen und prozessualen **Anwaltskosten**;
- b. die Kosten **von Expertisen**, die von der Assista oder vom Gericht veranlasst werden;
- c. die dem Versicherten auferlegten **Gerichts- und Verfahrenskosten**, einschliesslich der Gerichts- und Verfahrenskosten im Rahmen eines Straf- oder Verwaltungsverfahrens;
- d. die dem Versicherten auferlegten **Prozessentschädigungen** an die Gegenpartei. Die dem Versicherten zugesprochenen Prozessentschädigungen stehen der Assista zu;
- e. die **Fahrtspesen** des Versicherten im Falle von gerichtlichen Vorladungen als beschuldigte Person oder als Prozesspartei, sofern diese Kosten (Tarif des öffentlichen Verkehrs) CHF 100.– übersteigen. Bei einer Auslandsreise werden die Kosten übernommen, sofern diese im Voraus mit der Assista abgesprochen wurden;
- f. **Kosten von Dolmetschern für Übersetzungen**, sofern sie von einem Gericht oder einer Behörde angeordnet worden sind;
- g. die **Kosten für das Inkasso** der dem Versicherten zugesprochenen Entschädigungen bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheins oder einer Konkursandrohung. Sollte ein solches Inkassoverfahren ausserhalb der Schweiz durchzuführen sein, so sind die Leistungen der Assista auf eine maximale Summe von CHF 5 000.– begrenzt;
- h. die Kosten eines **Mediationsverfahrens** im Einvernehmen mit der Assista;
- i. die **Strafkautio**n zur Abwendung einer Untersuchungshaft infolge eines gedeckten Unfalls. Diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist an die Assista zurückzuerstatten.

Falls mehrere Streitigkeiten auf dem gleichen Ereignis oder auf dem gleichen Lebenssachverhalt beruhen, so gelten diese Streitigkeiten gesamthaft als ein Rechtsfall.



5.3 Eingeschränkte Leistungen

a. Mindeststreitwert im Zivilrecht

Für die Beratung und Interessenwahrung durch den Rechtsdienst der Assista (interne Leistungen gemäss Art. 5.1) besteht der Versicherungsschutz unabhängig vom Streitwert. Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten besteht für externe Leistungen gemäss Art. 5.2 der Versicherungsschutz bei einem Streitwert ab CHF 2 000.–. Liegt der Streitwert unter CHF 2 000.–, besteht ein Versicherungsschutz für externe Leistungen, falls der Versicherte gerichtlich belangt wird und dabei die Gegenpartei durch einen Anwalt vertreten wird.

b. Beschränkungen im Vertragsrecht betr. Wasserfahrzeuge

Bei vertragsrechtlichen Streitigkeiten (Art. 10.1d, Art. 10.1e und Art. 10.1f) wird bei Wasserfahrzeugen für die Kostenübernahme gemäss Art. 5.2 bis zur Höhe eines Streitwerts von CHF 50 000.– vollständiger Versicherungsschutz gewährt. Bei einem Streitwert über CHF 50 000.– werden die Kosten proportional im Verhältnis der CHF 50 000.– zum Streitwert übernommen. Der Streitwert entspricht der Gesamtheit aller Forderungen und nicht allein der Forderung gestützt auf eine allfällige Teilklage. Im Falle einer Widerklage werden die Streitwerte zusammengefasst betrachtet. (Beispiel: bei einem Streitwert von CHF 100 000.– übernimmt die Assista die Kosten zur Hälfte, d.h. CHF 50 000.– / CHF 100 000.–.)

5.4 Kürzung der Leistungen

Bei Vorliegen einer Grobfahrlässigkeit behält sich die Assista das Recht vor, ihre Leistungen in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

5.5 Nicht versicherte Leistungen

Die Assista übernimmt nicht:

- den Schaden, den der Versicherte erlitten hat;
- die Kosten, zu deren Übernahme ein Dritter oder ein Haftpflichtversicherer verpflichtet ist;

- Bussen, zu denen der Versicherte verurteilt wird;
- die Kosten von Blut- oder ähnlichen Analysen sowie von medizinischen Untersuchungen, die im Rahmen einer Strafuntersuchung oder von einer Verwaltungsbehörde angeordnet werden;
- die Kosten für Verkehrsunterricht, der von einer Verwaltungs- oder richterlichen Behörde angeordnet wird.

6. Örtlicher Geltungsbereich

Je nach versichertem Risiko (Art. 10.1 a–g) gelten folgende örtliche Geltungsbereiche:

6.1 Schweiz

Die Deckung Schweiz ist gültig für Rechtsfälle, die sich in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ereignen, sofern sich der Gerichtsstand in diesen Ländern befindet, das Recht dieser Länder anwendbar und das entsprechende Urteil dort vollstreckbar ist.

Die Assista garantiert die Kostenübernahme bis zu CHF 300 000.–.

6.2 EU/EWR

Die Deckung EU/EWR ist gültig für Rechtsfälle, die sich in der Schweiz oder in einem der Mitgliedsstaaten der EU (Europäische Union) oder des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) ereignen, sofern sich der Gerichtsstand für die Wahrnehmung der Interessen des Versicherten in diesen Ländern befindet, das Gemeinschafts- oder das nationale Recht eines dieser Länder anwendbar ist und das entsprechende Urteil in einem dieser Länder vollstreckbar ist.

Die Assista garantiert die Kostenübernahme bis zu CHF 300 000.–.

6.3 Europa

Die Deckung Europa ist gültig für Rechtsfälle, die sich in der Schweiz, im übrigen Europa (im Osten begrenzt durch den Ural) sowie in den Mittelmeerrandstaaten ereignen, sofern sich der Gerichtsstand für



die Wahrnehmung der Interessen des Versicherten in diesen Ländern befindet, das europäische Gemeinschafts- oder das nationale Recht eines dieser Länder anwendbar ist und das entsprechende Urteil in einem dieser Länder vollstreckbar ist.

Die Assista garantiert die Kostenübernahme bis zu CHF 300 000.–.

6.4 Welt

Die Deckung Welt ist gültig für Rechtsfälle, die sich in Ländern ereignen, die nicht in der Deckung Europa enthalten sind. In diesem Deckungsrahmen sind die Leistungen der Assista auf CHF 50 000.– begrenzt.

7. Zeitlicher Geltungsbereich

7.1 Massgebendes Datum

Gedeckt sind Rechtsfälle, die durch ein Ereignis ausgelöst wurden, das während der Gültigkeitsdauer des Vertrages eingetreten ist und das während dieser Periode der Assista gemeldet wurde.

Als massgebendes Datum gilt:

a. im Schadenersatzrecht:

das Datum des schadenverursachenden Ereignisses.

b. im Versicherungsrecht:

das Datum des Ereignisses, das Anspruch auf eine Leistung gegenüber der Versicherung begründet; insbesondere bei Leistungen im Zusammenhang mit einem Personenschaden infolge eines Unfalls gilt das Unfalldatum als auslösendes Ereignis.

c. im Vertragsrecht:

das Datum der angeblichen oder tatsächlichen Verletzung einer vertraglichen Pflicht.

d. im Straf- und Verwaltungsstrafrecht:

das Datum der angeblichen oder tatsächlichen Widerhandlung gegen eine Gesetzesbestimmung.

7.2 Wartefrist

Streitigkeiten aus Verträgen, die während den ersten 3 Monaten der Versicherung auftreten, sind nicht gedeckt.

Die Wartefrist entfällt bei Vorliegen einer Vorversicherung desselben Risikos und zeitlich nahtloser Versicherungsdeckung.

8. Prämien

a. Zahlung

Die erste Prämie ist vor Inkrafttreten der Versicherung zahlbar.

Die folgenden Prämien sind bis zum Fälligkeitsdatum zahlbar.

b. Änderung

Im Falle einer Prämienänderung teilt die Assista dem Versicherungsnehmer die neue Prämie spätestens 30 Tage vor Fälligkeit mit.

Kündigt der Versicherungsnehmer den Vertrag nicht bis spätestens am Fälligkeitstag, so wird die neue Prämie als angenommen betrachtet.

c. Rückerstattung

Im Falle einer Kündigung des Vertrags durch die Assista während des Versicherungsjahres wird die nicht verbrauchte Prämie durch die Assista rückvergütet.

9. Mitteilungen

Die Mitteilungen der Assista an den Versicherungsnehmer erfolgen rechtsgültig an die letzte der Assista bekannte Adresse.

Der Assista ist von jedem Adresswechsel unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Mitteilungen des Versicherungsnehmers und der Versicherten an die Assista müssen adressiert sein an Assista Rechtsschutz AG, Chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier/Genf, oder an einen ihrer Rechtsdienste.



Verkehrsrechtsschutz

10. Risiken

10.1 Versicherte Risiken

a. Straf- und Verwaltungsrecht

Verteidigung des Versicherten in gegen ihn selbst gerichteten Straf- und Verwaltungsstrafverfahren wegen fahrlässig begangener Widerhandlungen gegen die Gesetzgebung über den Strassen- und Schiffsverkehr. Wird dem Versicherten eine vorsätzliche Straftat vorgeworfen, so werden keine Versicherungsleistungen erbracht, bevor der Versicherte durch rechtskräftigen Entscheid vollumfänglich in der Sache und ohne Kostenfolge freigesprochen wird oder das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation anerkannt ist. Die Deckung Europa und Welt gilt für diese Streitfälle.

Beteiligung des Versicherten als Zivilkläger, wenn eine solche Beteiligung nötig ist, um Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche bei Körperverletzung zufolge eines gedeckten Unfalls geltend zu machen. Die Deckung Europa und Welt gilt für diese Streitfälle.

Verwaltungsverfahren bezüglich des Führerausweises, des Fahrverbots, des Fahrzeugausweises und der Besteuerung der auf den Namen des Versicherten in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein zugelassenen Fahrzeuge. Die Deckung Europa gilt für diese Streitfälle.

b. Schadenersatzrecht

Gesetzliche Ansprüche auf Ersatz des Schadens des Versicherten in der unter Ziffer 3 aufgeführten Eigenschaft (einschliesslich einer allfälligen Genugtuung), den er durch ein Ereignis erlitten hat, für das ein Dritter ausservertraglich haftet, sowie für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Versicherten, die auf den gesetzlichen Bestimmungen über die Hilfe an Opfer von Straftaten beruhen. Die Deckung Europa und Welt gilt für diese Streitfälle.

c. Patientenrecht

Ansprüche gegenüber Ärzten, Spitalern und anderen medizinischen Institutionen infolge eines Fehlers bei der Diagnose oder der Behandlung von Verletzungen, die der Versicherte anlässlich eines durch die vorliegende Versicherung gedeckten Unfalls erlitten hat. Die Deckung Europa und Welt ist in diesen Streitfällen anwendbar, sofern es sich um Notfallbehandlungen handelt. Für Nicht-Notfälle gilt die Deckung Schweiz.

d. Versicherungsrecht

Streitigkeiten des Versicherten aus seinen Verhältnissen mit privaten oder öffentlichen in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein niedergelassenen Versicherungseinrichtungen, Krankenkassen und Pensionskassen infolge eines gedeckten Ereignisses. Die Deckung Schweiz gilt für diese Streitfälle.

e. Vertragsrecht betr. Fahrzeuge

Streitigkeiten des Versicherten aus den folgenden Verträgen (abschliessende Aufzählung):

- Kauf/Verkauf, Leasing,
- Reparatur/Unterhalt,
- Leihe

von auf seinen Namen zugelassenen Fahrzeugen;

- Vertragliche Streitigkeiten als Privatperson bei der Nutzung von Angeboten im Bereich der kombinierten Mobilität (Car-Sharing, Mitfahrssystem, usw.).

Die Deckung EU/EWR gilt für diese Streitfälle.

Streitigkeiten des Versicherten in der Eigenschaft als Eigentümer oder Halter eines Land- oder Wasserfahrzeugs nach Art. 3b aus Miete einer Garage, eines Park- oder Bootsplatzes. Die Deckung Schweiz gilt für diese Streitfälle.



f. Reiserecht

Streitigkeiten des Versicherten aus den folgenden Verträgen (abschliessende Aufzählung):

- Kreditkarte (benutzt während einer Auslandsreise),
- Beförderung von Gepäck und Personen,
- Pauschalreise,
- Beherbergungsvertrag,
- Miete einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses für den Eigenbedarf (beides zeitlich begrenzt auf maximal 3 Monate),
- Miete oder Entlehnung eines Fahrzeugs für den Strassen- oder Wasserverkehr,
- Transport des Fahrzeugs nach Art. 3b sowie des gemieteten oder ausgeliehenen Fahrzeugs.

Die Deckung Europa und Welt gilt für diese Streitfälle.

g. Sachenrecht

Privatrechtliche Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz oder anderen dinglichen Rechten an einem Land- oder einem Wasserfahrzeug des Versicherten nach Art. 3b. Die Deckung EU/EWR gilt für diese Streitfälle.

10.2 Nicht versicherte Risiken**a. Rechtsgebiete, die in Art. 10.1 a–g nicht erwähnt sind.****b. Vertragsrecht**

Streitigkeiten aus Verträgen, die der Versicherte gewerbsmässig getätigt hat.

c. Allgemeine Ausschlüsse

- Verteidigung des Versicherten als Lenker eines Land- oder Wasserfahrzeugs, wenn er zur Zeit des Ereignisses den erforderlichen Führerausweis oder die erforderliche Lizenz nicht besass;

- Streitigkeiten in Verbindung mit einer Teilnahme an Rennen, Rallyes und anderen Wettfahrten aller Art sowie Renntainings mit Land- und Wasserfahrzeugen;
 - Streitigkeiten in Verbindung mit einem gerichtlich oder behördlich eingezogenen bzw. beschlagnahmten Land- oder Wasserfahrzeug;
 - Inkasso von Forderungen;
 - Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen (einschliesslich Genugtuung), die an den Versicherten durch Dritte gestellt werden;
 - Streitigkeiten unter den durch dieselbe Police versicherten Personen, ausgenommen die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers selbst;
 - Streitigkeiten, die dem Versicherten als Beteiligter an Raufereien oder Schlägereien entstehen;
 - Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Begehung von Verbrechen und vorsätzlichen Vergehen sowie der Versuch dazu;
 - Streitigkeiten im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Unruhen aller Art, Erdbeben, Vulkanausbrüchen, anderen Naturkatastrophen sowie der Veränderung der Atomstruktur;
 - Verfahren vor internationalen und supranationalen Gerichtsinstanzen;
 - Streitigkeiten mit den in einem von der Assista gedeckten Rechtsfall beauftragten Anwälten, Experten usw. sowie jene mit der Assista selbst.
- d.** Ebenfalls zu den nicht versicherten Risiken zählen Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung, straf- oder verwaltungsstrafrechtliche Verfahren oder sonstige vergleichbare Verfahren im Zusammenhang mit den vorher genannten Ausschlüssen.



Anmeldung und Bearbeitung eines Rechtsfalles

11. Anmeldung

Der Versicherte meldet den Rechtsfall sofort an, für den er Leistungen der Assista beanspruchen will.

Falls ein Auftrag an einen Anwalt erteilt wurde, juristische Schritte eingeleitet wurden oder ein Rechtsmittel eingelegt wurde, bevor die Assista hierzu ihr Einverständnis erteilt hatte, kann diese die Übernahme der gesamten Kosten verweigern.

12. Bearbeitung

Die Assista orientiert den Versicherten über seine Rechte und leitet alle notwendigen Massnahmen zur Verteidigung seiner Interessen ein.

Der Versicherte erteilt der Assista alle notwendigen Auskünfte und Vollmachten und übergibt ihr alle verfügbaren Unterlagen und Beweismittel.

Solange die Verhandlungen durch die Assista geführt werden, enthält sich der Versicherte jeglichen Eingriffs. Insbesondere erteilt er kein Mandat, leitet keine gerichtlichen Verfahren ein und schliesst keine Vergleiche ab.

13. Freie Wahl des Anwalts

Wenn der Versicherte es verlangt, so kann er mit Genehmigung der Assista einen örtlich zuständigen Anwalt frei wählen und beauftragen, sofern der Beizug eines Anwalts für die Interessenwahrung des Versicherten zu diesem Zeitpunkt notwendig ist.

Der Versicherte ist verpflichtet, den Anwalt der Assista gegenüber von der beruflichen Schweigepflicht zu entbinden. Er ermächtigt ihn, der Assista über die Entwicklung des Falles zu berichten und ihr alle wichtigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Ist der Beizug eines Anwalts im Ausland notwendig, wird er im Einvernehmen zwischen dem Versicherten und der Assista bestimmt.

14. Schiedsverfahren

Bei Meinungsverschiedenheit zwischen dem Versicherten und der Assista hinsichtlich der Erfolgsaussichten oder hinsichtlich der Massnahmen zur Erledigung eines gedeckten Falles begründet die Assista unverzüglich schriftlich ihre Rechtsauffassung und weist den Versicherten auf sein Recht hin, innert 90 Tagen ab Empfang des Schreibens ein Schiedsverfahren einzuleiten, wobei der Versicherte ab diesem Zeitpunkt selber für die Fristwahrung der notwendigen Vorkehrungen verantwortlich ist. Leitet er innert dieser Frist kein Schiedsverfahren ein, gilt dies als Verzicht.

Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschliessen und gehen zulasten der unterliegenden Partei. Wird der Kostenvorschuss von einer Partei nicht geleistet, anerkennt diese damit die Rechtsauffassung der Gegenpartei.

Der Versicherte und die Assista bezeichnen in gegenseitigem Einvernehmen einen Einzelschiedsrichter. Dieser entscheidet aufgrund eines einmaligen Schriftwechsels und auferlegt den Parteien die Verfahrenskosten nach Massgabe des Obsiegens. Bei Uneinigkeit bezüglich der Ernennung des Schiedsrichters sowie im Übrigen sind die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung anwendbar.

Leitet der Versicherte bei Ablehnung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess ein und erlangt er ein Urteil, das für ihn günstiger ausfällt als die ihm von der Assista schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens, so übernimmt die Assista die notwendigen Kosten im Rahmen der Versicherungsbedingungen.



15. Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt der Versicherte schuldhaft seine vertraglichen oder gesetzlichen Obliegenheiten, wie z.B. seine Melde- und Mitwirkungspflichten, so ist die Assista berechtigt, ihre Leistungen abzulehnen oder zu kürzen.

Insbesondere bei der Verletzung von Mitwirkungspflichten nach Art. 39 VVG setzt die Assista dem Versicherten eine angemessene Frist für deren Erfüllung unter Androhung des Deckungsausschlusses bei Nichterfüllung.

Immer für Sie da: 7 Rechtsdienste in der ganzen Schweiz

Assista Rechtsschutz AG
Brunnhofweg 37
Postfach
3001 **Bern**
Tel. +41 58 827 66 66
Fax +41 58 827 51 67

Assista Protection juridique SA
Chemin de Blandonnet 4
Case postale 820
1214 **Vernier**
Tel. +41 58 827 21 00
Fax +41 58 827 51 07

Assista Rechtsschutz AG
Gotthardstrasse 62
Postfach
8027 **Zürich**
Tel. +41 58 827 65 66
Fax +41 58 827 50 43

Assista Protection juridique SA
Place Pépinet 1
Case postale 5016
1002 **Lausanne**
Tel. +41 58 827 15 50
Fax +41 58 827 50 52

Assista Rechtsschutz AG
Poststrasse 18
9000 **St. Gallen**
Tel. +41 58 827 65 64
Fax +41 58 827 51 55

Assista Protezione giuridica SA
Viale Stazione 8a
Casella postale 2771
6501 **Bellinzona**
Tel. +41 58 827 65 62
Fax +41 58 827 51 57

Assista Rechtsschutz AG
Uferstrasse 10
Postfach 277
4414 **Füllinsdorf**
Tel. +41 58 827 65 63
Fax +41 58 827 51 56

Melden Sie uns Ihren Schaden online unter
www.tcs.ch/schaden

Assista Rechtsschutz AG

Chemin de Blandonnet 4

Postfach 820

1214 Vernier GE

Tel. 0844 888 111

Fax 0844 888 112

www.tcs-rechtsschutz.ch